

## Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in den Gebührenhaushalten

**Stand:** 19.10.2021

**Autoren:** Hans-Jörg Hörmann, Markus Spreizer

**Komplex:** Rechnungsabschluss

**Stichworte:** Dotierung und Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven für Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Müllbeseitigung (kurz: Gebührenhaushalte), Investitionskostenzuschuss, Kanalisationsbeitrag, Wasserleitungsbeitrag, Verwendung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in den Gebührenhaushalten.

**Fragen:** Wann bzw. in welcher Höhe muss eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve für einen Betrieb der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung bzw. der Müllbeseitigung (kurz: Gebührenhaushalte) gebildet werden?

Was passiert mit den (übrigen) Geldmitteln, welche keiner Zahlungsmittelreserve zugeführt werden können?

Wofür sind die gebildeten zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve in den Gebührenhaushalten zu verwenden?

Können eingehobene Kanalisationsbeiträge und Wasserleitungsbeiträge direkt einem (jährlich dotierten) Investitionskostenzuschuss zugeordnet werden?

**Antwort:** Die steirischen Gemeinden sind gemäß § 71a Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 114/2020 (GemO), gesetzlich ermächtigt, für die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren zu erheben, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind.

### **Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve**

Aufbauend auf die Erstinformation der Planung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen im Zuge der „Allgemeinen Information der Gemeindeaufsicht Steiermark zur erstmaligen Erstellung eines Voranschlags“<sup>1</sup> vom 11.11.2019 (Punkt 4.6), ist eine Haushaltsrücklage gemäß § 189 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 idF LGBl. Nr. 118/2020 (StGHVO), jedenfalls dann für den Kanalisationsbeitrag<sup>2</sup> bzw. Wasserleitungsbeitrag<sup>3</sup> zu bilden, wenn dieser nicht im selben Haushaltsjahr zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage bzw. zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage herangezogen wird.

Die (zusätzliche) Dotierung einer Rücklage ergibt sich aus der Differenz zwischen den Erträgen aus den oben genannten Beiträgen und der mit Vorhabencode gekennzeichneten Finanzierung von investiven Vorhaben<sup>4</sup> für öffentliche Kanalanlagen oder Wasserversorgungsanlagen (Verwendung).

<sup>1</sup> Allgemeine Information der Gemeindeaufsicht Steiermark zur erstmaligen Erstellung eines Voranschlags.

[https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12755894\\_154306221/219e138b/Leitfaden%20Voranschlag\\_20191111%20V\\_1\\_1.pdf](https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12755894_154306221/219e138b/Leitfaden%20Voranschlag_20191111%20V_1_1.pdf)

<sup>2</sup> Vgl. § 1 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 158/1963 idF LGBl. Nr. 149/2016.

<sup>3</sup> Vgl. § 1 Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 158/1963 idF LGBl. Nr. 149/2016.

<sup>4</sup> Vorhaben der Investitionstätigkeit,

[https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12767171\\_155984677/870241c3/FAQ\\_11.2\\_Vorhaben\\_der\\_Investition%20C3%A4tigkeit.pdf](https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12767171_155984677/870241c3/FAQ_11.2_Vorhaben_der_Investition%20C3%A4tigkeit.pdf)

Diese „Überschüsse“ sind somit, unabhängig der (Gesamt-)Höhe des Nettoergebnisses (SA0) einer gesetzlichen zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zuzuführen. Die gilt auch unabhängig von den (Spitzen-)Kennzahlen im Finanzierungshaushalt:

- Beim Voranschlag - Höhe des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5),
- beim Rechnungsabschluss näherungsweise<sup>5</sup> die Veränderung an Liquididen Mittel (SA7)<sup>6</sup>.

Kanalisationsbeiträge und Wasserleitungsbeiträge, welche direkt für investive Vorhaben verwendet werden, sind mit der Kontengruppe 305 „Kapitaltransfer von Unternehmen“ bzw. 307 „Kapitaltransfer von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere“ zu veranschlagen/verbuchen.

Ist bei der Veranschlagung/Verbuchung nicht sichergestellt, dass die genannten Beiträge direkt für ein investives Vorhaben verwendet werden (können), wird empfohlen, diese Beiträge unter Zuordnung zum jeweiligen Ansatz unter der Kontengruppe 850 „Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (einmalig)“ zu veranschlagen/zu verbuchen. Dadurch können diese per Saldo verbleibenden Beiträge am Jahresende direkt einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zugeführt werden.

Verbleibt nach der Zuführung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve für diese Beiträge im jeweiligen Gebührenhaushalt ein positives Nettoergebnis (SA0) und beim Voranschlag ein positiver Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) bzw. beim Rechnungsabschluss näherungsweise<sup>7</sup> die Veränderung an Liquididen Mitteln (SA7)<sup>8</sup>, dann ist dieses positive Ergebnis grundsätzlich einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zuzuführen.

#### Beispiele für die Berechnung der Höhe der Dotierung von Haushaltsrücklagen

<b>Voranschlag</b>	
<b>Beispiel 1</b>	
<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungshaushalt</u>
Nettoergebnis (SA0) in Höhe von € 10.000,00	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in Höhe von € 10.000,00
Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € <b>10.000,00</b> .	
<b>Beispiel 2</b>	
Nettoergebnis (SA0) in Höhe von € 10.000,00	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in Höhe von € 5.000,00
Grundsätzlich ist eine Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € <b>5.000,00</b> möglich. <sup>9</sup>	
<b>Beispiel 3</b>	
Nettoergebnis (SA0) in Höhe von € 5.000,00	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in Höhe von € 10.000,00
Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € <b>5.000,00</b> .	
<b>Beispiel 4</b>	
Nettoergebnis (SA0) in Höhe von <u>minus</u> € 5.000,00	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in Höhe von € 10.000,00
<b>Keine</b> Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve möglich.	

<sup>5</sup> Berücksichtigung der Umsatzsteuergebarung ist erforderlich.

<sup>6</sup> Anlage 1a und 1b VRV 2015.

<sup>7</sup> Berücksichtigung der Umsatzsteuergebarung ist erforderlich.

<sup>8</sup> Anlage 1a und 1b VRV 2015.

<sup>9</sup> Hat die Gemeinde einen „Geldmittelüberschuss“ im jeweiligen Gebührenhaushalt aus dem Vorjahr auf ihrem Girokonto liegen, dann kann je nach Höhe dieses Überschusses eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve bis zur Höhe des positiven Nettoergebnisses im jeweiligen Gebührenhaushalt gebildet werden.

<b>Beispiel 5</b>	
Nettoergebnis (SA0) in Höhe von € 10.000,00	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in Höhe von <u>minus</u> € 5.000,00
Grundsätzlich ist <b>keine</b> Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve möglich. <sup>10</sup>	

<b><u>Rechnungsabschluss</u></b>	
<b>Beispiel 6</b>	
<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungshaushalt</u>
Nettoergebnis (SA0) in Höhe von € 10.000,00	näherungsweise (Berücksichtigung der Umsatzsteuergebarung) die Veränderung an Liquiden Mitteln (SA7) in Höhe von € 10.000,00
Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € <b>10.000,00</b> .	
<b>Beispiel 7</b>	
Nettoergebnis (SA0) in Höhe von € 10.000,00	näherungsweise (Berücksichtigung der Umsatzsteuergebarung) die Veränderung an Liquiden Mitteln (SA7) in Höhe von € 5.000,00
Grundsätzlich ist eine Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € <b>5.000,00</b> möglich. <sup>11</sup>	
<b>Beispiel 8</b>	
Nettoergebnis (SA0) in Höhe von € 5.000,00	näherungsweise (Berücksichtigung der Umsatzsteuergebarung) die Veränderung an Liquiden Mitteln (SA7) in Höhe von € 10.000,00
Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € <b>5.000,00</b> .	
<b>Beispiel 9</b>	
Nettoergebnis (SA0) in Höhe von <u>minus</u> € 5.000,00	näherungsweise (Berücksichtigung der Umsatzsteuergebarung) die Veränderung an Liquiden Mitteln (SA7) in Höhe von € 10.000,00
<b>Keine</b> Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve möglich.	
<b>Beispiel 10</b>	
Nettoergebnis (SA0) in Höhe von € 10.000,00	näherungsweise (Berücksichtigung der Umsatzsteuergebarung) die Veränderung an Liquiden Mitteln (SA7) in Höhe von <u>minus</u> € 5.000,00
Grundsätzlich ist <b>keine</b> Zuführung an eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve möglich. <sup>12</sup>	

<sup>10</sup> Hat die Gemeinde einen „Geldmittelüberschuss“ im jeweiligen Gebührenhaushalt aus dem Vorjahr auf ihrem Girokonto liegen, dann kann je nach Höhe dieses Überschusses eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve bis zur Höhe des positiven Nettoergebnisses im jeweiligen Gebührenhaushalt gebildet werden.

<sup>11</sup> Hat die Gemeinde einen „Geldmittelüberschuss“ im jeweiligen Gebührenhaushalt aus dem Vorjahr auf ihrem Girokonto liegen, dann kann je nach Höhe dieses Überschusses eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve bis zur Höhe des positiven Nettoergebnisses im jeweiligen Gebührenhaushalt gebildet werden.

<sup>12</sup> Hat die Gemeinde einen „Geldmittelüberschuss“ im jeweiligen Gebührenhaushalt aus dem Vorjahr auf ihrem Girokonto liegen, dann kann je nach Höhe dieses Überschusses eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve bis zur Höhe des positiven Nettoergebnisses im jeweiligen Gebührenhaushalt gebildet werden.

### **Geldmittelüberschuss aus dem Finanzierungshaushalt der keiner zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zugeführt werden kann:**

Wie oben in den Beispielen 3, 4, 8 und 9 ersichtlich, verbleiben, wenn das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (SA5/SA7) höher als das Ergebnis des Ergebnishaushaltes (SA0) ist, Geldmittel auf den Girokonten der Gemeinde. Diese Geldmittel können nicht auf ein entsprechendes Konto – Zahlungsmittelreserven für allgemeine bzw. zweckgebundene Haushaltsrücklagen – umgebucht werden. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Geldmittel Teil des (Sonder-)Vermögens des jeweiligen Gebührenhaushaltes sind. Ausnahme ist die Verwendung eines inneren Darlehens für investive Einzelvorhaben.<sup>13</sup>

Die Gemeinde hat daher sicherzustellen, dass diese Geldmittel nur zur Finanzierung des jeweiligen Gebührenhaushaltes verwendet werden. Dies kann, wenn das Haushaltsbuchführungssystem dies zulässt, über direkte Zuordnung der Geldmittelbewegungen zum jeweiligen Gebührenhaushalt, dokumentiert werden.<sup>14</sup> Ist dies nicht möglich, hat die Gemeinde je Gebührenhaushalt Nebenaufzeichnungen für den jährlichen Geldmittelaufbau und -abbau zu führen.

### **Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve**

Gebildete zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve aufgrund von noch nicht entsprechend verwendeten Kanalisationsbeiträgen und Wasserleitungsbeiträgen können nur für die Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten für öffentliche Kanalanlagen oder Wasserversorgungsanlagen herangezogen werden. Die Auflösung erfolgt daher zweckgebunden mit Kennzeichnung durch den jeweiligen Vorhabencode des betreffenden investiven Vorhabens.

Gebildete zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve aufgrund von positiven Nettoergebnissen in den Gebührenhaushalten sind aufgrund des geltenden „Kostendeckungsprinzips“ ebenfalls für die Finanzierung von investiven Vorhaben für entsprechende Anlagen des jeweiligen Gebührenhaushaltes zu verwenden.

### **Direkte Zuordnung zu Investitionskostenzuschüssen**

Eine sofortige Zuordnung der Kanalisationsbeiträge und Wasserleitungsbeiträge zu einem (jährlich dotierten) Investitionskostenzuschuss ist nur dann statthaft, wenn eine Gemeinde glaubhaft macht, dass in den nächsten 10 Jahren keine Reinvestitionen geplant bzw. notwendig sind.

Diesfalls gilt jedoch auch, dass die „freien“ Geldmittel zweckgebunden nur für den jeweiligen Gebührenhaushalt verwendet werden dürfen.

---

<sup>13</sup> Vgl. § 190 Abs. 2 StGHVO, Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve.

<sup>14</sup> Einzelne Haushaltsbuchführungssysteme ermöglichen es, dass die Geldmittelbewegungen (Bank/Kassa) mit dem jeweiligen Ansatz verbucht werden können.